

TE Bvwg Beschluss 2016/7/8 W145 2115383-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.2016

Entscheidungsdatum

08.07.2016

Norm

ASVG §410

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs3 Satz2

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W145 2115383-1/10E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daniela HUBER-HENSELER als Vorsitzende, die fachkundige Laienrichterin Mag. Natalia Polemis als Beisitzerin und den fachkundigen Laienrichter Josef Hermann als

Beisitzer über die Beschwerde von XXXX GMBH, vertreten durch XXXX GmbH, gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse vom 31.08.2015, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daniela HUBER-HENSELER als Vorsitzende, die fachkundige Laienrichterin Mag. Natalia Polemis als Beisitzerin und den fachkundigen Laienrichter Josef Hermann als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40 GMBH, vertreten durch römisch 40 GmbH, gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse vom 31.08.2015, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

A)

In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Wiener Gebietskrankenkasse zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Wiener Gebietskrankenkasse zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die Wiener Gebietskrankenkasse (im Folgenden: WGKK) hat bei der XXXX GmbH als Dienstgeberin (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine GPLA-Prüfung betreffend den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2013 durchgeführt. In der Niederschrift über die Schlussbesprechung wurde unter anderem Folgendes festgehalten: Es wurde der Sachbezug PKW neu bewertet. Berechnung des Sachbezuges: EK inkl. Steuern - VK Aktionen + 20% = Sachbezug, da bei Vorführkraftfahrzeugen die um 20% erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Im Erhebungsbericht der WGKK ist festgehalten, dass im Zuge der GPLA Sachbezüge für die Privatnutzung der Firmen-PKW nachverrechnet wurden. Im Zuge der GPLA wurde der von der Beschwerdeführerin errechnete Sachbezug um 20% laut Sachbezugsverordnung erhöht.

1. Die Wiener Gebietskrankenkasse (im Folgenden: WGKK) hat bei der römisch 40 GmbH als Dienstgeberin (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine GPLA-Prüfung betreffend den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2013 durchgeführt. In der Niederschrift über die Schlussbesprechung wurde unter anderem Folgendes festgehalten: Es wurde der Sachbezug PKW neu bewertet. Berechnung des Sachbezuges: EK inkl. Steuern - VK Aktionen + 20% = Sachbezug, da bei Vorführkraftfahrzeugen die um 20% erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Im Erhebungsbericht der WGKK ist festgehalten, dass im Zuge der GPLA Sachbezüge für die Privatnutzung der Firmen-PKW nachverrechnet wurden. Im Zuge der GPLA wurde der von der Beschwerdeführerin errechnete Sachbezug um 20% laut Sachbezugsverordnung erhöht.

2. Mit Schreiben vom 02.03.2015 stellte die Beschwerdeführerin einen Bescheidantrag. In diesem Schreiben wurde ausgeführt, dass der von der belangten Behörde angewandte Berechnungsmodus, laut dem bei Berechnung des Sachbezuges bei Vorführkraftfahrzeugen, die der KFZ-Händler seinen Arbeitnehmern zur außerberuflichen Verwendung überlasse, die tatsächlichen Anschaffungskosten um 20% zu erhöhen seien, der Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin nach in keiner Weise zutreffe. Im Gegenteil: jeder Mitarbeiter einer Fremdfirma habe dadurch einen geringeren Sachbezug als die Mitarbeiter der Beschwerdeführerin. Von einer "Gleichbehandlung von Arbeitnehmern" könne hier nicht mehr gesprochen werden.

3. Mit Schreiben vom 08.05.2015 hat die WGKK das Verfahren betreffend der GPLA für den Prüfzeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2013 im Sinne der Verfahrensökonomie ausgesetzt, zumal ein lohnsteuerrechtliches Verfahren beim Finanzamt Wien 1/23 anhängig und noch nicht rechtskräftig entschieden sei.

4. Mit E-mail vom 14.07.2015 teilte der nunmehrige rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin mit, dass er sich strikt gegen die Verweigerung eines SVA-Bescheides aus Gründen der Verfahrensökonomie verwahre, wenn gleichzeitig die Beträge vorgeschrieben und entsprechend Zinsen verrechnet würden.

5. Mit Bescheid vom 31.08.2015, GZ: XXXX, hat die WGKK die Beschwerdeführerin als Dienstgeberin im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG verpflichtet, für die in der Anlage des Bescheides namentlich genannten Dienstnehmer für die jeweils

darin bezeichneten Zeiten Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen in Höhe von EUR 3.286,97 zu entrichten. Die Anlage bilde einen integrierenden Bestandteil des Bescheides.5. Mit Bescheid vom 31.08.2015, GZ: römisch 40 , hat die WGKK die Beschwerdeführerin als Dienstgeberin im Sinne des Paragraph 35, Absatz eins, ASVG verpflichtet, für die in der Anlage des Bescheides namentlich genannten Dienstnehmer für die jeweils darin bezeichneten Zeiten Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen in Höhe von EUR 3.286,97 zu entrichten. Die Anlage bilde einen integrierenden Bestandteil des Bescheides.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin ein KFZ-Händler sei. Die in der Anlage genannten Personen seien in den in der Anlage genannten Zeiträumen als Dienstnehmer bei der Beschwerdeführerin beschäftigt gewesen und hätten in den in der Anlage genannten Zeiträumen Vorführkraftfahrzeuge der Beschwerdeführerin auch privat genutzt. Die Beschwerdeführerin habe bei der Berechnung des Sachbezuges der Vorführkraftfahrzeuge nicht die um 20% erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten berücksichtigt. Im gegenständlichen Fall sei ausschließlich eine Rechtsfrage strittig und zwar die Berechnungsmethode des Sachbezuges bei Vorführkraftfahrzeugen. Bestehe für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen, dann sei ein Sachbezug von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges, maximal EUR 600.-- monatlich, anzusetzen. Bei Vorführkraftfahrzeugen seien die um 20% erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen. Die Beschwerdeführerin habe vorgebracht, dass die Berechnungsmethode, die seinerzeit ins Leben gerufen wurde um einer Bevorzugung eines KFZ-Händlers entgegenzuwirken, ihrer Rechtsauffassung nach in keiner Weise zutreffe. Rechtlich könne dem Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend die Berechnung des Sachbezuges nicht gefolgt werden, da es für die Berechnung des Sachbezuges bei Vorführkraftfahrzeugen eine klare und eindeutige Bestimmung in der Sachbezugswertverordnung gibt. Im Zuge der GPLA sei daher die Berechnung des Sachbezuges Vorführkraftfahrzeuge betreffend der in der Anlage angeführten Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 6 der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge neu berechnet und richtig gestellt worden. Durch die Berechnung des Sachbezuges hätten sich Differenzbeträge ergeben und seien diese Beträge nachverrechnet worden. Begründend wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin ein KFZ-Händler sei. Die in der Anlage genannten Personen seien in den in der Anlage genannten Zeiträumen als Dienstnehmer bei der Beschwerdeführerin beschäftigt gewesen und hätten in den in der Anlage genannten Zeiträumen Vorführkraftfahrzeuge der Beschwerdeführerin auch privat genutzt. Die Beschwerdeführerin habe bei der Berechnung des Sachbezuges der Vorführkraftfahrzeuge nicht die um 20% erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten berücksichtigt. Im gegenständlichen Fall sei ausschließlich eine Rechtsfrage strittig und zwar die Berechnungsmethode des Sachbezuges bei Vorführkraftfahrzeugen. Bestehe für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen, dann sei ein Sachbezug von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges, maximal EUR 600.-- monatlich, anzusetzen. Bei Vorführkraftfahrzeugen seien die um 20% erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen. Die Beschwerdeführerin habe vorgebracht, dass die Berechnungsmethode, die seinerzeit ins Leben gerufen wurde um einer Bevorzugung eines KFZ-Händlers entgegenzuwirken, ihrer Rechtsauffassung nach in keiner Weise zutreffe. Rechtlich könne dem Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend die Berechnung des Sachbezuges nicht gefolgt werden, da es für die Berechnung des Sachbezuges bei Vorführkraftfahrzeugen eine klare und eindeutige Bestimmung in der Sachbezugswertverordnung gibt. Im Zuge der GPLA sei daher die Berechnung des Sachbezuges Vorführkraftfahrzeuge betreffend der in der Anlage angeführten Dienstnehmer gemäß Paragraph 4, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 6, der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge neu berechnet und richtig gestellt worden. Durch die Berechnung des Sachbezuges hätten sich Differenzbeträge ergeben und seien diese Beträge nachverrechnet worden.

6. Gegen diesen Bescheid hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 23.09.2015 fristgerecht Beschwerde erhoben. Es wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufzuheben und - nach Durchführung allfälliger weiterer Erhebungen - die tatsächlich am Verbraucherort vorliegenden Mittelpreise zugrunde zu legen, beim VfGH die Aufhebung bzw. die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Sachbezugsverordnung zu beantragen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen sowie der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Weiters wurde die Entscheidung durch den gesamten Senat beantragt.

Begründend wurde wie folgt ausgeführt: Im Zuge der GPLA sei unter Anwendung der Bestimmungen der

Sachbezugsverordnung die von der Beschwerdeführerin durchgeführte Berechnung des Sachbezuges auf Basis des § 4 Abs. 1 iVm Abs. 6 der Sachbezugsverordnung derart korrigiert worden, dass bei sämtlichen Vorführrkraftfahrzeugen einheitlich die um 20% erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt wurden. Rechtlich sei dazu auszuführen, dass es das Ziel der Verordnung gewesen sei, der grundlegenden Bestimmung des § 15 Abs. 2 EStG zum Durchbruch zu verhelfen und dem Erfordernis einer einheitlichen und gleichmäßigen Besteuerung zu genügen. Der normierte 20% Zuschlag zum Einkaufspreis habe aus Endverbrauchersicht den unterstellten Vorteil des Händlereinkaufspreises ausgeglichen und die Bemessungsbasis für den Sachbezug an den grundsätzlich zu beachtenden Mittelpreis am Verbraucherort heranzuführen sollen. Im Ergebnis führe diese Bestimmung jedoch zu einer Basis, die durch Unterstellung einer weit überhöhten Bruttomarge sogar über dem tatsächlichen Listenpreis bzw. jedenfalls wesentlich über dem tatsächlichen Verkaufspreis eines herkömmlichen Neuwagens liege. Wie aus den Erhebungen bei der Beschwerdeführerin hervorgehe, liegen die durchschnittlichen Verkaufspreise an Endkunden bei der Beschwerdeführerin in allen Betriebsstandorten wesentlich unter einer unterstellten Bruttomarge von 20%. Die von der Behörde unterstellte Marge sei Großteils sogar mehr als doppelt so hoch wie die tatsächlich vom Unternehmen erzielte Marge. Es sei sohin festzuhalten, dass die bekämpfte Bestimmung des § 4 Abs. 6 der Verordnung zwingend eine überhöhte Bemessungsgrundlage vorgebe, die nicht mit der Realität übereinstimme. Die Bestimmung widerspreche krass der grundlegenden Intention des Gesetzes, die sie eigentlich umsetzen habe sollen. Dadurch, dass die Behörde keine Abweichungsmöglichkeit habe, sei die Bestimmung im Ergebnis daher gesetzeswidrig; sie verhindere viel eher eine gleichmäßige Besteuerung als dass sie im Sinne einer Durchführungsverordnung vereinfachend zu einem für grundsätzlich richtig anzusehendem Ergebnis führe. Als pauschalierende Maßnahme führe sie in 100% der untersuchten Fälle zu einem falschen, rechtswidrigen Ergebnis. Sie verhindere den ursprünglichen Telos der Bestimmung des § 15 EStG zu verwirklichen, da die Verordnung die Behörde zwingt, den Einkaufspreis jedenfalls um 20% zu erhöhen und keine Möglichkeit vorsehe, nachgewiesene und zweifelsfrei zutreffende andere Werte zu berücksichtigen. Die Verordnung führe zu einer systematischen Ungleichmäßigkeit der Besteuerung und widerspreche eindeutig dem Gesetz. Als Zwischenergebnis sei daher festzuhalten, dass die Bestimmung des Abs. 6 absolut entbehrlich erscheine. Denke man sich diese Bestimmung weg, komme es zu keiner Erhöhung oder Erschwerung eines Verwaltungsaufwandes beimBegründend wurde wie folgt ausgeführt: Im Zuge der GPLA sei unter Anwendung der Bestimmungen der Sachbezugsverordnung die von der Beschwerdeführerin durchgeführte Berechnung des Sachbezuges auf Basis des Paragraph 4, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 6, der Sachbezugsverordnung derart korrigiert worden, dass bei sämtlichen Vorführrkraftfahrzeugen einheitlich die um 20% erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt wurden. Rechtlich sei dazu auszuführen, dass es das Ziel der Verordnung gewesen sei, der grundlegenden Bestimmung des Paragraph 15, Absatz 2, EStG zum Durchbruch zu verhelfen und dem Erfordernis einer einheitlichen und gleichmäßigen Besteuerung zu genügen. Der normierte 20% Zuschlag zum Einkaufspreis habe aus Endverbrauchersicht den unterstellten Vorteil des Händlereinkaufspreises ausgeglichen und die Bemessungsbasis für den Sachbezug an den grundsätzlich zu beachtenden Mittelpreis am Verbraucherort heranzuführen sollen. Im Ergebnis führe diese Bestimmung jedoch zu einer Basis, die durch Unterstellung einer weit überhöhten Bruttomarge sogar über dem tatsächlichen Listenpreis bzw. jedenfalls wesentlich über dem tatsächlichen Verkaufspreis eines herkömmlichen Neuwagens liege. Wie aus den Erhebungen bei der Beschwerdeführerin hervorgehe, liegen die durchschnittlichen Verkaufspreise an Endkunden bei der Beschwerdeführerin in allen Betriebsstandorten wesentlich unter einer unterstellten Bruttomarge von 20%. Die von der Behörde unterstellte Marge sei Großteils sogar mehr als doppelt so hoch wie die tatsächlich vom Unternehmen erzielte Marge. Es sei sohin festzuhalten, dass die bekämpfte Bestimmung des Paragraph 4, Absatz 6, der Verordnung zwingend eine überhöhte Bemessungsgrundlage vorgebe, die nicht mit der Realität übereinstimme. Die Bestimmung widerspreche krass der grundlegenden Intention des Gesetzes, die sie eigentlich umsetzen habe sollen. Dadurch, dass die Behörde keine Abweichungsmöglichkeit habe, sei die Bestimmung im Ergebnis daher gesetzeswidrig; sie verhindere viel eher eine gleichmäßige Besteuerung als dass sie im Sinne einer Durchführungsverordnung vereinfachend zu einem für grundsätzlich richtig anzusehendem Ergebnis führe. Als pauschalierende Maßnahme führe sie in 100% der untersuchten Fälle zu einem falschen, rechtswidrigen Ergebnis. Sie verhindere den ursprünglichen Telos der Bestimmung des Paragraph 15, EStG zu verwirklichen, da die Verordnung die Behörde zwingt, den Einkaufspreis jedenfalls um 20% zu erhöhen und keine Möglichkeit vorsehe, nachgewiesene und zweifelsfrei zutreffende andere Werte zu berücksichtigen. Die Verordnung führe zu einer systematischen Ungleichmäßigkeit der

Besteuerung und widerspreche eindeutig dem Gesetz. Als Zwischenergebnis sei daher festzuhalten, dass die Bestimmung des Absatz 6, absolut entbehrlich erscheine. Denke man sich diese Bestimmung weg, komme es zu keiner Erhöhung oder Erschweris eines Verwaltungsaufwandes beim

Gesetzesvollzug, sondern im Gegenteil: Ohne diese Bestimmung könne die Intention des § 15 EStG viel eher und rechtrichtig umgesetzt werden. Zusammenfassend lasse sich festhalten, dass das Ziel der Bestimmung des § 4 Abs. 6 der Verordnung sei, den Vorteil allfälliger günstigerer Einkaufspreise des Dienstgebers (KFZ-Händler) nicht auf den Konsumenten (Dienstnehmer) durchschlagen zu lassen, sondern den Sachbezug gemäß einer geschätzten Ersparnis eines Durchschnittsverbrauchers anzusetzen. Es solle nicht der Einkaufspreis eines KFZ-Händlers als Bemessungsgrundlage zum Ansatz kommen, sondern der vergleichbare Verkaufspreis an einen Durchschnittskunden. Dazu werde zwecks Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Verwaltungsvereinfachung mittels Verordnung verfügt, den Einkaufspreis im Falle von Vorführkraftfahrzeugen jedenfalls um 20% zu erhöhen. Wie oben ausgeführt, kehre sich die als Vereinfachung gedachte Pauschalierung mit einem 20% Zuschlag jedoch ins Gegenteil: Die dort unterstellte Marge werde bei weitem nicht erreicht und stimme in keinem der Fälle mit der wirtschaftlichen Realität überein. Die Unbedingtheit der Ausgestaltung und der Formulierung der Verordnung nehme im Fall der Vorführkraftfahrzeuge der befassten Behörde jede Möglichkeit, auf Änderungen des Marktes und der wirtschaftlichen Realität adäquat reagieren zu können. Sie verhindere vielmehr, den ursprünglichen Telos der Bestimmung des § 15 EStG zu verwirklichen. Die Rechts- und Verfassungswidrigkeit sei erreicht, wenn der Telos des zugrundeliegenden Gesetzes nicht mehr erreicht werden könne, weil die Verordnung von einer nicht mehr zutreffenden Prämisse ausgehe und für den Rechtsanwender auch keine Abweichung zulasse. Sie führe somit zu einer systematischen Ungleichmäßigkeit der Besteuerung und sei aus diesem Grund gesetzes- und auch verfassungswidrig.

Ohne diese Bestimmung könne die Intention des Paragraph 15, EStG viel eher und rechtrichtig umgesetzt werden. Zusammenfassend lasse sich festhalten, dass das Ziel der Bestimmung des Paragraph 4, Absatz 6, der Verordnung sei, den Vorteil allfälliger günstigerer Einkaufspreise des Dienstgebers (KFZ-Händler) nicht auf den Konsumenten (Dienstnehmer) durchschlagen zu lassen, sondern den Sachbezug gemäß einer geschätzten Ersparnis eines Durchschnittsverbrauchers anzusetzen. Es solle nicht der Einkaufspreis eines KFZ-Händlers als Bemessungsgrundlage zum Ansatz kommen, sondern der vergleichbare Verkaufspreis an einen Durchschnittskunden. Dazu werde zwecks Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Verwaltungsvereinfachung mittels Verordnung verfügt, den Einkaufspreis im Falle von Vorführkraftfahrzeugen jedenfalls um 20% zu erhöhen. Wie oben ausgeführt, kehre sich die als Vereinfachung gedachte Pauschalierung mit einem 20% Zuschlag jedoch ins Gegenteil: Die dort unterstellte Marge werde bei weitem nicht erreicht und stimme in keinem der Fälle mit der wirtschaftlichen Realität überein. Die Unbedingtheit der Ausgestaltung und der Formulierung der Verordnung nehme im Fall der Vorführkraftfahrzeuge der befassten Behörde jede Möglichkeit, auf Änderungen des Marktes und der wirtschaftlichen Realität adäquat reagieren zu können. Sie verhindere vielmehr, den ursprünglichen Telos der Bestimmung des Paragraph 15, EStG zu verwirklichen. Die Rechts- und Verfassungswidrigkeit sei erreicht, wenn der Telos des zugrundeliegenden Gesetzes nicht mehr erreicht werden könne, weil die Verordnung von einer nicht mehr zutreffenden Prämisse ausgehe und für den Rechtsanwender auch keine Abweichung zulasse. Sie führe somit zu einer systematischen Ungleichmäßigkeit der Besteuerung und sei aus diesem Grund gesetzes- und auch verfassungswidrig.

7. Mit Schreiben vom 02.10.2015 legte die WGKK die Beschwerde sowie den bezughabenden Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:römisch zwei. Beweiswürdigung:

Der oben unter Punkt I. ausgeführte Verfahrensgang und Sachverhalt sind aktenkundigDer oben unter Punkt römisch eins. ausgeführte Verfahrensgang und Sachverhalt sind aktenkundig.

III. Rechtliche Beurteilung:römisch drei. Rechtliche Beurteilung:

1. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts:

§ 414 Abs. 1 ASVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide eines Versicherungsträgers; vorliegend der WGKK.Paragraph 414, Absatz eins, ASVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide eines Versicherungsträgers; vorliegend der WGKK.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder

Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 ASVG und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Da im gegenständlichen Fall fristgerecht die Entscheidung durch den Senat beantragt wurde, obliegt die gegenständliche Entscheidung somit dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Senat. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 ASVG und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Da im gegenständlichen Fall fristgerecht die Entscheidung durch den Senat beantragt wurde, obliegt die gegenständliche Entscheidung somit dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Senat.

2. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht:

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3. Prüfungsumfang und Entscheidungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts:

§ 27 VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 1 zu § 27 VwGVG). Paragraph 27, VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anmerkung 1 zu Paragraph 27, VwGVG).

Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet § 28 VwGVG. Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet Paragraph 28, VwGVG.

"§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist."(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist."

§ 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG bildet die Rechtsgrundlage für eine kassatorische Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, wenn "die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen" hat. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG bildet die Rechtsgrundlage für eine kassatorische Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, wenn "die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen" hat. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

4. Zu A): Zurückverweisung der Beschwerde:

Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.06.2014, Zl. Ro 2014/03/0063 insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat oder, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat oder, wenn die Verwaltungsbehörde Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden.

Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.02.2016, Zl. Ra 2015/08/0209, hatte das Bundesverwaltungsgericht "die Entscheidung über die Höhe des Arbeitslosengeldes offen gelassen, jedoch von einem Beschluss iSd § 28 Abs. 3 zweiter und dritter Satz VwGVG Abstand genommen." Nach dieser höchstgerichtlichen Entscheidung erscheint eine Zurückverweisung in Berechnungsfragen diffizilerer Natur, bei denen weitere Erhebungen notwendig sind, somit grundsätzlich zulässig.Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.02.2016, Zl. Ra 2015/08/0209, hatte das Bundesverwaltungsgericht "die Entscheidung über die Höhe des Arbeitslosengeldes offen gelassen, jedoch von einem Beschluss iSd Paragraph 28, Absatz 3, zweiter und dritter Satz VwGVG Abstand genommen." Nach dieser höchstgerichtlichen Entscheidung erscheint eine Zurückverweisung in Berechnungsfragen diffizilerer Natur, bei denen weitere Erhebungen notwendig sind, somit grundsätzlich zulässig.

Im gegenständlichen Fall wurden im Zuge der GPLA die von der Beschwerdeführerin den Dienstnehmern für die Privatnutzung zur Verfügung gestellten Fahrzeuge unter den Begriff "Vorfühkraftfahrzeuge" subsummiert und der Sachbezug unter Anwendung der Bestimmung des § 4 Abs. 6 der Sachbezugswerteverordnung berechnet.Im gegenständlichen Fall wurden im Zuge der GPLA die von der Beschwerdeführerin den Dienstnehmern für die Privatnutzung zur Verfügung gestellten Fahrzeuge unter den Begriff "Vorfühkraftfahrzeuge" subsummiert und der Sachbezug unter Anwendung der Bestimmung des Paragraph 4, Absatz 6, der Sachbezugswerteverordnung berechnet.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 6 der Sachbezugswerteverordnung war - nach Auslegung des historischen Verordnungsgebers - gerade für Fälle vorgesehen, in denen es sich bei den Vorfühfahrzeugen um solche Fahrzeuge handelte, bei denen die Erstanschaffungskosten des Erstbesitzers/Händlers nicht nachgewiesen werden konnten (vgl. Bundesfinanzgericht vom 15.02.2016, GZ. RV/7103143/2014).Die Bestimmung des Paragraph 4, Absatz 6, der Sachbezugswerteverordnung war - nach Auslegung des historischen Verordnungsgebers - gerade für Fälle vorgesehen,

in denen es sich bei den Vorführfahrzeugen um solche Fahrzeuge handelte, bei denen die Erstanschaffungskosten des Erstbesitzers/Händlers nicht nachgewiesen werden konnten (vergleiche Bundesfinanzgericht vom 15.02.2016, GZ. RV/7103143/2014).

Im vorliegenden Fall sind die Erstanschaffungskosten des Händlers ermittelbar. Es handelt sich um Neufahrzeuge, die vom Händler für Vorführzwecke angeschafft werden. Sie werden auf den Händler zugelassen und den Arbeitnehmern zur Privatnutzung überlassen.

Das Bundesverwaltungsgericht schließt sich der Auslegung des historischen Verordnungsgesetzgebers und auch der jüngsten Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes vom 15.02.2016, GZ. RV/7103143/2014 an. Von einem Vorführfahrzeug ist dann auszugehen, wenn die nunmehr streitgegenständlichen Fahrzeuge an Kunden veräußert werden. Im Zeitpunkt aber, in dem die streitgegenständlichen Fahrzeuge den Dienstnehmern zur Privatnutzung überlassen werden, liegen Neufahrzeuge vor. Der zu beurteilende Sachverhalt ist daher nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesfinanzgerichtes nicht - wie von der WGKK - unter die Bestimmung des § 4 Abs. 6 der Sachbezugswerteverordnung, sondern unter § 4 Abs. 1 der Sachbezugswerteverordnung zu subsumieren. Das Bundesverwaltungsgericht schließt sich der Auslegung des historischen Verordnungsgesetzgebers und auch der jüngsten Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes vom 15.02.2016, GZ. RV/7103143/2014 an. Von einem Vorführfahrzeug ist dann auszugehen, wenn die nunmehr streitgegenständlichen Fahrzeuge an Kunden veräußert werden. Im Zeitpunkt aber, in dem die streitgegenständlichen Fahrzeuge den Dienstnehmern zur Privatnutzung überlassen werden, liegen Neufahrzeuge vor. Der zu beurteilende Sachverhalt ist daher nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesfinanzgerichtes nicht - wie von der WGKK - unter die Bestimmung des Paragraph 4, Absatz 6, der Sachbezugswerteverordnung, sondern unter Paragraph 4, Absatz eins, der Sachbezugswerteverordnung zu subsumieren.

Es sind daher der Ermittlung des Sachbezuges die tatsächlichen Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe) zu Grunde zu legen.

Die entscheidende Rechtsfrage hinsichtlich der Verfassungskonformität der Sachbezugswerteverordnung ist somit seitens des Bundesverwaltungsgerichtes gelöst. Offen ist folglich die Erhebung der Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe). Die WGKK als arbeitsteilige Verwaltungsbehörde verfügt diesbezüglich über die Möglichkeit des Rückgriffs auf die Unterstützung der Beitragsprüfer bezüglich dieser Erhebungen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat daher den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die WGKK zurückzuverweisen. Die WGKK wird für einen neuen Bescheid die tatsächlichen Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe) der Fahrzeuge zu ermitteln haben und eine neue Berechnung der Sachbezüge entsprechend der Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 4 Abs. 1 der Sachbezugswerteverordnung vorzunehmen haben. Die im vorliegenden Fall gewählte Vorgehensweise der Zurückverweisung ist jedenfalls rascher und kostengünstiger, als eine Bestellung eines Sachverständigen (zB Buchprüfers) durch das Bundesverwaltungsgericht selbst. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die WGKK zurückzuverweisen. Die WGKK wird für einen neuen Bescheid die tatsächlichen Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe) der Fahrzeuge zu ermitteln haben und eine neue Berechnung der Sachbezüge entsprechend der Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 4, Absatz eins, der Sachbezugswerteverordnung vorzunehmen haben. Die im vorliegenden Fall gewählte Vorgehensweise der Zurückverweisung ist jedenfalls rascher und kostengünstiger, als eine Bestellung eines Sachverständigen (zB Buchprüfers) durch das Bundesverwaltungsgericht selbst.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die WGKK zurückzuverweisen war. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die WGKK zurückzuverweisen war.

Abschließend wird angemerkt, dass gemäß § 13 VwGVG eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Mangels gegenteiliger Bestimmung im Materiengesetz kommt vorliegender Beschwerde somit von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. Abschließend wird angemerkt, dass gemäß

Paragraph 13, VwGVG eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Mangels gegenteiliger Bestimmung im Materiengesetz kommt vorliegender Beschwerde somit von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu.

5. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

In der Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht wurde ausgeführt, dass im erstbehördlichen Verfahren notwendige Ermittlungen unterlassen wurden. Betreffend die Anwendbarkeit des § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG im gegenständlichen Fall liegt keine grundsätzliche Rechtsfrage vor, vielmehr orientiert sich der vorliegende Beschluss an der aktuellen Rechtsprechung (26.06.2014, Zl. Ro 2014/03/0063 und 24.02.2016, Zl. Ra 2015/08/0209) des Verwaltungsgerichtshofes zur Anwendung des § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG. In der Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht wurde ausgeführt, dass im erstbehördlichen Verfahren notwendige Ermittlungen unterlassen wurden. Betreffend die Anwendbarkeit des Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG im gegenständlichen Fall liegt keine grundsätzliche Rechtsfrage vor, vielmehr orientiert sich der vorliegende Beschluss an der aktuellen Rechtsprechung (26.06.2014, Zl. Ro 2014/03/0063 und 24.02.2016, Zl. Ra 2015/08/0209) des Verwaltungsgerichtshofes zur Anwendung des Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Beitragsnachverrechnung, Berechnung, Ermittlungspflicht, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, private Nutzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W145.2115383.1.00

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at